Beiblatt 2 zu Formblatt 214

Punkt 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.6 Überlassungen an den Auftragnehmer (VOB/B § 4 Abs. 4)
10.6.1 Lager- und Arbeitsplätze
Lager-, Verkehrs- und Arbeitsflächen stehen innerhalb des Objektes begrenzt zur Verfügung.
Weitere erforderliche Lager- und Arbeitsflächen sind vom Auftragnehmer zu beschaffen.
10.6.2 Medienanschlüsse
Die Kosten für den Verbrauch trägt der Auftragnehmer. Sie sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs werden durch Messungen ermittelt.
10.6.3 Baustrom
Der Bedarf ist beim örtlichen EVU zu beantragen und ab dem von diesem benannten Anschlusspunkt heranzuführen.
10.6.4 Technologisch erforderliches Wasser
Technologisch erforderliches Wasser für Dichtigkeitsprüfungen, Spülung, Reinigung/ Desinfektion, Probebetrieb stellt der Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung.
- für Rohrleitungen das 5-fache Volumen (für Dichtheitsprüfung eine Füllung, für Spülung/ Wasserwechsel drei Füllungen, für Reinigung/Desinfektion/Beprobung eine Füllung)
- für Behälter das 2,5-fache Volumen (für Dichtheitsprüfung eine Füllung, für Reinigung/Desinfektion/Beprobung 1,5-fach Füllung)

Darüber hinausgehende Mengen werden als Schadensersatz in Rechnung gestellt (Trinkwasser zu einem Netto preis von 0,65 €/m³ zzgl. Umsatzsteuer)
10.6.5 Allgemeines Bau- und Sanitärwasser
Der Auftragnehmer schafft eigenverantwortlich eine für den Bedarf entsprechend ausgelegte Bau-, Betriebs- und Trinkwasserversorgung einschließlich Zuleitung und Umverlegungen.
10.6.6 Abwassereinleitung
Das Abwasser ist zu sammeln und schadlos zu entsorgen, da keine Ableitungsmöglichkeit dafür besteht.
10.6.7 Sonstige Anschlüsse
Die Einrichtung und Kostentragung weiterer Anschlüsse wie z. B. Telefonanschlüsse udgl. ist Sache des AN.

10.7 Vergütung
Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich waren.

10.8 Lohn- und Materialgleitklausel
Lohn- und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.

10.9 Nachunternehmer
Beabsichtigt der Bieter, Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen, so sind auch für die Nachunternehmer die geforderten Nachweise gemäß Punkt 3 Formblatt 211 vorzulegen.

10.10 Abnahme
Der Auftraggeber verlangt in jedem Fall eine förmliche Abnahme nach VOB/B § 12. Die Abnahme gilt somit nicht nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

10.11 Technische Regelwerke
In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind zusätzliche technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B.

10.12 Die Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung sind bei der Kalkulation zwingend zu beachten.

Fortsetzung auf Beiblatt 3 zu 214